

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984

Das NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBl.8050, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Die §§ 4 – 9 entfallen
2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18 a

Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt

(1) Das Kuratorium der NÖ Umweltschutzanstalt kann auf Grundlage des Bundesgesetzes über Maßnahmen anlässlich der Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt in eine Kapitalgesellschaft, BGBl.I Nr. 90/2001, den Beschluss fassen, die NÖ Umweltschutzanstalt in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß dem Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung umzuwandeln. Der Geschäftsanteil an dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung steht zum Zeitpunkt der Umwandlung im Eigentum des Landes Niederösterreich.

(2) Das Kuratorium wird ermächtigt,

- die Erklärung über die Umwandlung in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung abzugeben,
- die Bestimmungen für den Gesellschaftsvertrag festzulegen sowie
- den ersten Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat zu wählen, wenn ein Aufsichtsrat im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 angeführten Maßnahmen bedürfen der vorangehenden Genehmigung durch die Landesregierung. Diese schreibt die Besetzung des (der) ersten Geschäftsführer(s) aus.

(4) Die für die Eintragung in das Firmenbuch erforderlichen Erklärungen sind vom Kuratorium und vom zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt abzugeben. Die Anmeldung der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt durch den zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt. Mit der Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch besteht die NÖ Umweltschutzanstalt als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter. Damit erlöschen die Funktionen des Kuratoriums, des Geschäftsführers und stellvertretenden Geschäftsführers der NÖ Umweltschutzanstalt.

(5) Die Landesregierung hat nach der Eintragung der GmbH im Firmenbuch im Landesgesetzblatt kundzumachen, dass die NÖ Umweltschutzanstalt auf Grundlage des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2001 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden ist. In dieser Kundmachung sind Firma, Sitz, Geschäftsan-schrift und Firmenbuchnummer anzugeben.“

Artikel II

Art. I Z. 1 tritt drei Monate nach dem Tag der Kundmachung gemäß § 18a Abs. 5 in Kraft.